

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Echternacherbrück/Irrel e.V.

I. Name, Sitz, Zweck

§1 Name, Sitz

§2 Zweck

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§3 Mitgliedschaft

**§4 Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum DLRG
Bezirk Eifel-Mosel e.V.**

§5 DLRG Stützpunkte

§6 DLRG-Jugend

III. Organe

§7 Jahreshauptversammlung

§8 Vorstand

IV. Sonstige Bestimmungen

§9 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

§10 Ehrungen

§11 Material

§12 Geschäftsordnung

§13 Geschäftsjahr

V. Schlussbestimmungen

§14 Satzungsänderungen

§15 Auflösung

§16 Inkrafttreten

I. Name, Sitz, Zweck

§1

Name, Sitz

- 1.) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Echternacherbrück/Irrel e.V. ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum Bezirk Eifel-Mosel e.V. Sie führt den Namen „Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Echternacherbrück/Irrel e.V. (DLRG OG Echternacherbrück/Irrel).
- 2.) Die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel nimmt die Aufgaben der DLRG in dem vom DLRG Bezirk Eifel-Mosel e.V. zugewiesenen Bereich der Gemeinden Echternacherbrück/Irrel wahr.
- 3.) Vereinssitz der DLRG Echternacherbrück/Irrel ist Echternacherbrück.

§2

Zweck

- 1.) Die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die vordringliche Aufgabe (Zweck) der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Hierzu gehören insbesondere
 1. Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser
 2. Förderung des Kleinkinderschwimmens, des Anfängerschwimmens, des Schwimmens mit Senioren und des Schwimmens mit Behinderten
 3. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Rettungstauchern, Bootsführern, Funkern und Helfern für die Durchführung des Kleinkinderschwimmens sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 4. Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
 5. Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes
 6. Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen
 7. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Rheinland-Pfalz
 8. Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser

10. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
11. Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Organisationen und Institutionen
12. Werbung für die Ziele der DLRG

Soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. oder vom DLRG Bezirk Eifel-Mosel e.V. wahrgenommen werden.

- 3.) Die Mittel der DLRG Echternacherbrück/Irrel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel.
- 4.) Die DLRG Echternacherbrück/Irrel darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel können natürliche und juristische Personen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der DLRG-Bezirks Eifel-Mosel e.V. und die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel gerichteter Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Antragsteller verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- 3.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.
- 4.) In der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG wird es durch gewählte Delegierte oder den Vorsitzenden vertreten.
- 5.) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen wird.
- 6.) Das Stimmrecht besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel können nur Mitglieder der DLRG ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Eifel-Mosel e.V., bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung die Landesjugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz e.V.

- 7.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Absendung (Mahnung) zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
- 8.) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen einer Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
1. Rüge oder Verwarnung
 2. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 3. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 4. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS).

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

- 9.) Die Mitglieder haben die für die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Mitglieder haben ferner etwaige durch die Jahreshauptversammlung festgelegte Aufnahmegebühren zu entrichten.
- 10.) Ehrenmitglieder der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel.
- 11.) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die auf diese Funktion bezogenen Unterlagen an die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel abzugeben.
- 12.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

- 13.) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel nicht verpflichtet.
- 14.) Mitglieder, die haupt- und ehrenamtlich gegen Entgelt in der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

§4

Verhältnis zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zum Bezirk Eifel-Mosel e.V.

- 1.) Gründung, Satzung und Satzungsänderungen der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel bedürfen der Genehmigung des Bezirkes Eifel-Mosel e.V.
- 2.) Das Präsidium des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und der Vorstand des Bezirkes Eifel-Mosel e.V. sind jeweils berechtigt, die Arbeit der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel zu überprüfen. Die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel hat dem DLRG Bezirk Eifel-Mosel e.V. Niederschriften über Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, die Beitragsabrechnung sowie die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die Beitragsanteile pünktlich und unter Berücksichtigung der vom Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und vom DLRG Bezirk Eifel-Mosel e.V. festgelegten Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Die Termine für die Vorlage von Unterlagen und die Leistung von Zahlungen werden durch die Organe des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und des DLRG Bezirk Eifel-Mosel e.V. festgesetzt.
- 3.) Das Stimmrecht in Bezirkstagung und Bezirksrat können die Vertreter der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel nur ausüben, wenn die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 2 sowie ihrer sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Eifel-Mosel e.V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagung nachweist.

§5

DLRG – Stützpunkte

- 1.) Die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte bilden, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Jahreshauptversammlung der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel zu wählen, die Wahl bedarf der Zustimmung des Bezirkes.

- 2.) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des §8 vom Vorstand der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel ernannt werden.

§6

DLRG – Jugend

- 1.) Die DLRG-Jugend OG Echternacherbrück/Irrel ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel.
- 2.) Die Bildung von DLRG-Jugendgruppen und die damit verbundenen jugendpflegerischen Arbeiten stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von jugendpflegerischen Aufgaben erfolgen auf Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3.) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirks Eifel-Mosel e.V.; bei Fehlen einer Bezirksjugendordnung nach der Landesjugendordnung der DLRG –Jugend Rheinland-Pfalz e.V.

III. Organe

§7

Jahreshauptversammlung

- 1.) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel.
- 2.) Jedes Mitglied der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- 3.) Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 4.) Zur Jahreshauptversammlung muss durch einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Südeifel mindestens einen Monat vorher, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden.
- 5.) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit die Behandlung zulassen.
- 6.) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- 7.) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 8.) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für die
 1. Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter
 2. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 4. Festsetzung der Beiträge, einschließlich der an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile, sowie die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren
 5. Entscheidung über Anträge
 6. Satzungsänderungen
 7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 8. Entscheidung über die Auflösung der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel
 9. Wahl der Delegierten, die die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel bei allen Bezirkstagungen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit Wahlen vertreten.
- 9.) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- 1.) Den Vorstand der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel bilden
 1. Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender
 3. Schatzmeister
 4. Technischer Leiter
 5. Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 6. Schriftführer
 7. Jugendwart
 8. Beisitzer

Die in Nummer 3 bis 7 Genannten können einen Stellvertreter haben. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Technischer Leiter oder Stellvertretender Technischer Leiter sein. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- 3.) Die Amtszeit der in Absatz 1 Sätze 1 und 2 Genannten beträgt drei Jahre.
- 4.) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit dem Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 5.) Die Wahl des Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Bewerbern eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung unverzüglich durchzuführen.
- 8.) Der Vorstand leitet die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel. Er führt die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung aus. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.
- 9.) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Technischen Leiters, Referatsleiter für besondere Aufgaben, z. B. Rettungstauchen, Bootführern, Information und Kommunikation, Wasserrettungsdienst oder Kleinkinderschwimmen bestellen oder abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des Vorstandes.
- 10.) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen; sind alle Mitglieder einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet §7 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und für die Niederschrift §7 Abs. 9 Satz 2 entsprechend Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Stimmrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes beraten und beschlossen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§9

Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen

- 1.) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anwendungen sind für alle Mitglieder bindend.
- 2.) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

§10

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§11

Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

§12

Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung muss mit der Geschäftsordnung des DLRG Bezirk-Eifel-Mosel e.V. in Einklang stehen. Im Übrigen gilt für die DLRG OG Echternacherbrück/Irrel die Geschäftsordnung des DLRG Bezirks Eifel-Mosel e.V. sinngemäß.

§13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§14

Satzungsänderungen

- 1.) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Abs. 8 die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Hauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2.) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
- 3.) Der Vorstand der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.

§15

Auflösung

- 1.) Die Auflösung der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützig anerkannten Verein DLRG Bezirk Eifel-Mosel e.V. mit Sitz in Schweich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16

Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG OG Echternacherbrück/Irrel am 24.04.2018 in Echternacherbrück beschlossen worden.
- 2.) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29. April 2006 durch die Jahreshauptversammlung beschlossene Satzung außer Kraft.